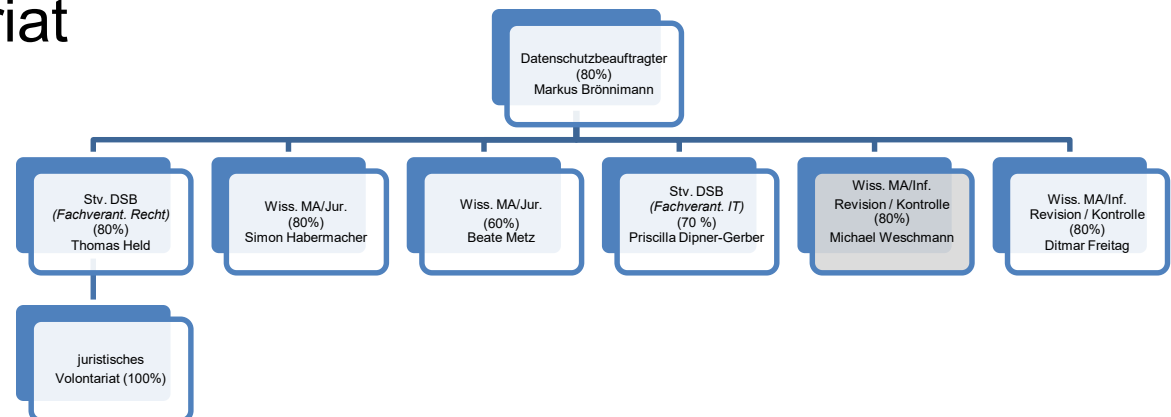


Datenschutz

Schulen – März / April 2024

Die Aufsichtsstelle Datenschutz

- Unabhängige Aufsichtsbehörde
- Zuständigkeit: Kantonsverwaltung, Gemeinden, öffentliche Institutionen sowie Private, die eine öffentliche Aufgabe übernehmen
- Aufgaben (Recht und IT)
 - Beratungen, Vorabkonsultation, Kontrollen und Schulungen
 - Beratung Betroffene
- 5.4 FTE plus Volontariat



Wo ist Datenschutz geregelt? (Auswahl)

- Europäisches Recht, durch die CH zu beachten
- Bundesverfassung Art. 13 Abs. 2 (1999)
- Datenschutzgesetz des Bundes
- KV § 6 Abs. 2 lit. g (1984)

- **Kantonales IDG (1991, Rev. 2013, 2022)**
- **Spezialgesetze (z.B. Bildungsgesetz, Verordnung SAL)**

Kompetenzregelung Bund/Kanton

Bund 	Kantone
Datenbearbeiten durch Bundesbehörden	Datenbearbeiten durch kantonale und kommunale Behörden
Datenbearbeiten durch Private	

Vergleich private und staatliche Bearbeitung von Personendaten (Auszug)

Datenbearbeitung unter Privaten	Datenbearbeitung des Staates
Auswahl des Vertragspartners	Erzungen bezüglich Art, Umfang und Partner
AGB / Vertrag, Einwilligung	Gesetzliche Grundlage, Grundrechtseingriff
«Was nicht verboten ist, ist erlaubt»	«Was nicht erlaubt ist, ist verboten» (Legalitätsprinzip: Verwaltungshandeln muss sich auf ein Gesetz stützen (Art. 5 BV sowie auch § 4 KV). Verwaltungstätigkeiten, die nicht auf einem Gesetz beruhen, sind unzulässig.)
David-Goliath-Verhältnis?	David-Goliath-Verhältnis
- Handel mit (Personen-)Daten (Daten seien das Oel des 21. Jahrhunderts) - Wenn etwas nichts kostet, ist der Kunde das Produkt. - Zweck Vertragsbestandteil	- Informationsbearbeitung ausschliesslich zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe - Zweck «vorgegeben» - Öffentliches Organ (bspw. Schule) bleibt verantwortlich

Informations- und Datenschutzgesetz (IDG)

- Das IDG regelt den Umgang der öffentlichen Organe mit Informationen

**Transparenz des
Verwaltungshandelns
Recht auf
Informationszugang**



**Datenschutz
Recht auf
informationelle
Selbstbestimmung**

Personendaten

- Personendaten
 - Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen
- Besondere Personendaten
 - Religion, Weltanschauung, politische oder gewerkschaftliche Tätigkeit, Gesundheit, Erbgut, Intimsphäre, Rasse, Massnahmen der sozialen Hilfe, administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, biometrische Daten
 - Persönlichkeitsprofil / Profiling
- Daten, die einem Berufsgeheimnis oder besonderen Geheimhaltungspflichten unterstehen
- ... und was ist mit anonymisierten, pseudonymisierten und verschlüsselten (Personen-)Daten?

Datenschutzprinzipien

- Rechtmässigkeit/Gesetzmässigkeit (§ 9 IDG)
 - Es ist eine gesetzliche Grundlage notwendig
 - Je schwerer der Grundrechtseingriff, desto präziser muss die gesetzliche Grundlage ausgestaltet sein
 - Einwilligung im Einzelfall
- Verhältnismässigkeit und Treu und Glauben (§ 9 Abs. 3 IDG)
 - Verhältnismässigkeit von Mittel und Zweck
 - «so viel wie nötig, so wenig wie möglich» und Need-to-know-Prinzip
- Zweckbindungsgebot (§ 11 IDG)
 - Daten dürfen nur für diejenigen Zwecke bearbeitet werden, für die sie erhoben oder bekannt gegeben wurden.
Ausnahme: Ein (anderes) Gesetz ermöglicht eine Zweckänderung
- Datensparsamkeit (§ 13 IDG)
- Erkennbarkeit der Datenbeschaffung (§ 14 IDG)

Verantwortlichkeit

- Das öffentliche Organ (Dienststelle, Amt, Schule), das die Informationen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben bearbeitet, ist und bleibt verantwortlich für den Umgang mit Informationen
- Verantwortung ist beim «Fachbereich» angesiedelt, nicht bspw. bei der IT
- Bei gemeinsamen Bearbeitungen muss die (Gesamt-) Verantwortlichkeit klar geregelt werden
- Das öffentliche Organ bleibt verantwortlich, wenn es die Bearbeitung auslagert (Outsourcing)

Rechte der betroffenen Personen

- Recht auf Auskunft, welche Daten über mich von wem zu welchem Zweck bearbeitet werden (§ 24 IDG)
- Recht auf Einsicht in solche Daten (inkl. Recht auf Kopie)
- Recht auf Berichtigung resp. Vernichtung unrichtiger Daten
- Unterlassungsanspruch

Bekanntgabe von Personendaten

- Voraussetzungen für die Bekanntgabe an Private bzw. Behörden (§§ 18 und 19 IDG):
 - Gesetzliche Grundlage für die Bekanntgabe oder
 - zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich oder
 - ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen und in ihrem Interesse

Informationssicherheit

- Das öffentliche Organ schützt Informationen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen vor Verlust, Entwendung sowie unrechtmässiger Bearbeitung und Kenntnisnahme.
- Die zu treffenden Massnahmen richten sich nach der Art der Information, nach Art und Zweck der Verwendung und nach dem jeweiligen Stand der Technik.

Outsourcing / Bearbeiten im Auftrag (auch Cloud)

- Bearbeiten im Auftrag ≠ Übertragung von öffentlichen Aufgaben
- Anforderungen (Auszug, nicht abschliessend):
 - Nur wenn
 - keine rechtliche Bestimmung oder vertragliche Vereinbarung entgegensteht und
 - sichergestellt wird, dass die Informationen nur so bearbeitet werden, wie es das öffentliche Organ tun dürfte
 - Zweckbindung (kein Weiterverwenden, Daten dürfen nicht «verkauft» werden etc)
 - Angemessene Schutzmassnahmen
 - Unterauftragnehmer
 - «Schweigepflicht» der Mitarbeitenden der Dritten
 - Vorgehen, wenn Betroffene ihre Rechte geltend machen
 - Datenrückgabe/ -löschung
 - Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Archivierung / Vernichtung / Löschung

- Wenn Daten nicht mehr für die Aufgabenerfüllung benötigt werden, sind sie (dem Staatsarchiv) zur Archivierung anzubieten und müssen danach «lokal» vernichtet werden.
- Aufbewahrungsfristen müssen festgelegt werden (Fristen für die Beurteilung, ob die Personendaten zur Aufgabenerfüllung noch benötigt werden)
- Verführung der „ewigen“ elektronischen Aufbewahrung

(Technische) Entwicklung

- Datenschutzfragen nehmen zu und werden komplexer. Die organisatorische und technische Entwicklung ist rasant.
- Bspw. Outsourcing, Cloud Computing, Bring your own device, Mobiles Büro, Videoconferencing, Messenger, Zentrale Datenbearbeitung (z.B. SAL), KI, «Datenhunger» etc.

Grundsätzliche Herausforderungen

- Grundnorm ist relativ offen -> lässt Interpretationsraum
- Viele Daten, darunter auch sensitive
- Z.T. Daten über einen langen Zeitraum
- Wo liegt die Grenze der Notwendigkeit (Verhältnismässigkeit)?
- Konflikte werden manchmal über den Datenschutz ausgetragen
- «Gefühlter» vs. «tatsächlicher» Datenschutz
- Digitalisierung (zahlreiche neue Möglichkeiten, aber auch neue Risiken)
- Viele «Datenbearbeiter» mit z.T. unterschiedlichen Aufgaben



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Markus Brönnimann
Datenschutzbeauftragter
061 552 64 32
markus.broennimann@bl.ch